

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Finanzierung von zukunftssichernden Investition
en (Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz –
ZuFinG II)

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Michael Engelhard

Telefon: +49 30 20225-5331

Telefax: +49 30 20225-5325

E-Mail: michael.engelhard@dsgv.de

Berlin, 13. September 2024

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf enthält begrüßenswerte Maßnahmen zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs, zur Förderung des Fondsmarkts sowie zur Reduzierung bürokratischer Belastungen. Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) hält dies für geeignete Schritte, den Finanzstandort Deutschland zu stärken und seine Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich zu verbessern.

Insbesondere die vorgesehene Verdoppelung der Schwellen für das Millionenkreditmeldewesen von 1 auf 2 Mio. Euro sowie die Einführung einer Bagatellgrenze leistet einen positiven Beitrag zur Entlastung der Banken und Sparkassen. Dies wird die administrativen Belastungen sowohl für die Aufsicht als auch für die Institute verringern.

Jedoch sieht die DK bei einigen zentralen Punkten des Entwurfs Nachbesserungsbedarf. Es ist vor allem bedauerlich, dass Regelungen zur rechtssicheren Anpassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und zur Klarstellung bei der Ausführung von Echtzeitüberweisungen nicht im Gesetzentwurf enthalten sind. Nach unserer Ansicht bedarf es hierfür einer praxistauglichen und rechtssicheren Regelung.

In den geplanten Änderungen des Investmentsteuergesetzes sehen wir einen wichtigen Impuls für mehr nachhaltige Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur sowie zur Stärkung der Finanzierungsmöglichkeiten junger, innovativer Unternehmen. Durch das ab 2025 geltende Verbot, Zinszahlungen auf Unternehmens- und Bankanleihen sowie Verbriefungen im Verhältnis zu Steueroasen steuerlich als Betriebsausgaben geltend zu machen, wird Deutschland für die kapitalmarktgestützte Finanzierung der Wirtschaft allerdings unattraktiv. Auch der bürokratische Aufwand steigt hierdurch weiter. Um die Attraktivität des Finanzstandortes Deutschland nachhaltig zu stärken, muss das Verbot im Steueroasen-Abwehrgesetz deshalb dringend aufgehoben werden.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

Praxis benötigt dringend einen rechtssicheren AGB-Änderungsmechanismus

Die Deutsche Kreditwirtschaft betont die Notwendigkeit, die durch das BGH-Urteil vom 27. April 2021, XI ZR 26/20 = BB 2021, 1488) zum AGB-Änderungsmechanismus entstandene und bis heute fortdauernde Rechtsunsicherheit durch eine geeignete Gesetzesanpassung schnellstmöglich zu beseitigen. Die gegenwärtige Situation hat unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand zur Folge und ist verbraucherunfreundlich. Ganz überwiegend besteht Einigkeit darüber, dass die Praxis eine massengeschäfts-taugliche Gesetzeslösung zum AGB-Änderungsmechanismus benötigt. Das haben nicht nur die Finanzpolitiker der Regierungskoalition in ihrer Protokollnotiz zum ersten Zukunftsfinanzierungsgesetz (Seite 106 der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zur Bundestagsdrucksache 20/9363 vom 15. November 2023) betont, sondern auch der Bundesrat in seinen Stellungnahmen vom 29. September 2023 zum ersten Zukunftsfinanzierungsgesetz (Drucksache 362/23, Seite 5) und vom 26. April 2024 zum Bürokratieentlastungsgesetz IV (BR-Drs. 129/24, Seite 28). Zudem bejaht auch die Rechtswissenschaft einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, was der wissenschaftliche Appell von 30 Professorinnen und Professoren eindrucksvoll belegt (veröffentlicht in ZIP 2023, Heft 13, Seite 684).

Die Deutsche Kreditwirtschaft fordert eine praxisorientierte Lösung noch in dieser Legislaturperiode. Das Zukunftsfinanzierungsgesetz II böte einen geeigneten Anknüpfungspunkt und die Chance zur kurzfristigen Umsetzung.

Vorschlag zur Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes

Durch Art. 24 des Jahressteuergesetzes 2022 wurde § 10 Abs. 1 Nr. 1 Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) dahingehend geändert, dass Inhaberschuldverschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen keine Finanzierungsbeziehungen sind und damit nicht in den Anwendungsbereich des § 10 StAbwG fallen. Maßgeblicher Grund für die Einführung der Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 StAbwG war, dass Emittenten von Inhaberschuldverschreibungen als Schuldner und Steuerpflichtige keine Quellensteuer einbehalten können, weil sie nicht wissen, wer eine Inhaberschuldverschreibung hält und wo der Inhaber steuerlich ansässig ist.

Zum Quellensteuerabzug vergleichbare Anwendungsprobleme stellen sich ab 2025 auch in Bezug auf das Betriebsausgabenabzugsverbot in § 8 StAbwG. Die Vorschrift ist anwendbar, weil auf Grund der Ausnahme vom Quellensteuerabzug bei Inhaberschuldverschreibungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 StAbwG die Befreiung vom Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 8 Satz 2 Nr. 2 StAbwG nicht zur Anwendung kommt. Mangels Kenntnis der Gläubiger kann auch hier der Steuerpflichtige das Betriebsausgabenabzugsverbot in Fällen von Inhaberschuldverschreibungen nicht einhalten. Vor diesem Hintergrund wäre es widersprüchlich, wenn man bei Inhaberschuldverschreibungen das Vorliegen einer Finanzierungsbeziehung im Sinne des § 10 StAbwG verneinen und gleichzeitig das Vorliegen einer Geschäftsbeziehung im Sinne des § 8 StAbwG annehmen würde.

Unseres Erachtens stellt die Finanzierungsbeziehung einen Unterfall der Geschäftsbeziehung dar. D. h., dass mangels Geschäftsbeziehung § 8 StAbwG unseres Erachtens auch nicht anzuwenden sei. Denn sonst wäre es widersprüchlich, dem Schuldner der Zahlungen die Ausnahme bei § 10 StAbwG wegen Unbekanntheit der Inhaber zu gewähren, aber ihm gleichzeitig den Betriebsausgabenabzug nach § 8 StAbwG zu versagen. Das Grundproblem ist in beiden Konstellationen identisch. Wir möchten hierzu auch auf die Eingabe der DK vom 9. Juli 2024 verweisen, mit der die DK zuletzt auf den dringenden Änderungsbedarf des Steueroasen-Abwehrgesetzes hingewiesen hatte und einen konkreten Formulierungsvorschlag unterbreitet hatte.

Petition:

Es sollte eine Regelung in § 8 StAbwG aufgenommen werden, die bei Inhaberschuldverschreibungen eine entsprechende Regelung wie in § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 StAbwG anordnet.

Zu EMIR: Artikel 6 Nummer 7

Die Änderungen in § 32 Absatz 1 Satz 1 WpHG (Artikel 6 Nummer 7) beschränken das Erfordernis für Unternehmen, beim Abschluss von außerbörslichen Derivategeschäften die Einhaltung bestimmter aufsichtlicher Anforderungen von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigen zu lassen, auf die unter Risikogesichtspunkten relevanten Unternehmen.

- Der Schwellenwert von 100 Mio Euro Gesamtnominal OTC Derivatekontrakte steigt auf 200 Mio.
- Der Schwellenwert von 100 OTC Derivatekontrakten steigt auf 200 OTC Derivatekontrakte
- Beide Schwellenwerte müssen von dem Unternehmen überschritten werden. Nur dann ist eine Wirtschaftsprüferbescheinigung erforderlich

Dadurch reduziert sich für die Wirtschaft der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 15,4 Millionen Euro. Dieser resultiert aus dem Wegfall von Sachkosten für Wirtschaftsprüferleistungen von geschätzt rund 15 Millionen Euro und dem Wegfall von Personalkosten in Höhe von rund 400 000 Euro.

Diese Entlastung für kleinere exportorientierte Unternehmen ist zu begrüßen.

Zu Artikel 6 Nr. 2 (Änderungen des WpHG - hier: Sachkunde an Anlageberater etc., Mitarbeiter und Beschwerderegister)

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt den Vorschlag zur Abschaffung des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters. Die Streichung der entsprechenden Vorgaben im WpHG und in der WpHGMAAnzVO (siehe hierzu insbes. Art. 6 Nr. 12 und Art. 57 Abs. 2 ZuFinG II-RefE) ist im Sinne des Bürokratieabbaus und dient der Entlastung der Institute sowie der BaFin. Die Aufhebung der WpHGMAAnzV und die Überführung der verbleibenden Regelungen aus der WpHGMAAnzVO in die WpDVerOV ist nachvollziehbar.

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft sind jedoch weitere Entlastungen und Änderungen notwendig, ohne dass diese zu einer Beeinträchtigung des Anlegerschutzes führen würden:

1. Erweiterung der Möglichkeit einer Untersagungsverfügung nicht nachvollziehbar

Bisher beschränkt sich die Möglichkeit der BaFin, bei den Mitarbeitern im Sinne des § 87 Abs. 1 bis 5 WpHG u. a. die Ausübung der Tätigkeit für bis zu zwei Jahre zu untersagen auf Verstöße gegen Vorschriften des 11. Abschnitt (§§ 63 bis 96 WpHG; siehe entsprechend § 87 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 WpHG). Zukünftig soll diese Möglichkeit weit über den 11. Abschnitt hinaus ausgedehnt werden (siehe hierzu Art. 6 Nr. 12, Buchst. d) aa) ccc) ZuFinG II-RefE).

Im Rahmen des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes wurde die o. a. Befugnis der BaFin zur Untersagung der Tätigkeit eines Mitarbeiters im Sinne des § 87 Abs. 1 bis 5 WpHG (damals: § 34d WpHG) eingeführt und u. E. zu Recht auf Verstöße gegen den 11. Abschnitt des WpHG beschränkt, also gegen Anforderungen, die typischerweise von dem o. a. Mitarbeiterkreis einzuhalten sind. Eine Ausdehnung der o. a. Befugnis der BaFin auf weitere Verstöße wäre u. E. dagegen nicht sachgerecht.

Dies gilt auch für die in der Gesetzesbegründung beispielhaft angeführten Verstöße gegen die Marktmissbrauchsverordnung. Dabei ist zu beachten, dass eine Untersagung der Tätigkeit kein Verschulden des Mitarbeiters voraussetzt (siehe hierzu auch Sajnovits in: Assmann/Schneider/Mülbert: Wertpapierhandelsrecht, 8. Auflage, Band II, § 87 WpHG, RdNr. 23). Dagegen erfordert ein mögliches Bußgeld wegen Marktmissbrauch (zumindest) leichtfertiges Handeln (§ 120 Abs. 14 und Abs. 15 Nr. 2 WpHG). Dies ist auch sachgerecht, da die Tatbestände des Marktmissbrauchs sehr weit gefasst sind. U. E. besteht damit keine Regelungslücke bei den möglichen Sanktionen im Fall von Verstößen gegen das Verbot von Insidergeschäften und Marktmanipulation (zu weiteren Bußgeld bewährten Verstößen gegen die Marktmissbrauchsverordnung (für die die Untersagungsbefugnis zukünftig u. a. ebenfalls gelten soll) siehe zudem § 120 Abs. 15 WpHG). Insbesondere darf es nicht dazu kommen, dass Schwierigkeiten beim Nachweis des Verschuldens dadurch umgangen werden könnten, dass die Tätigkeit eines Mitarbeiters für bis zu zwei Jahre ohne Nachweis eines leichtfertigen Verhaltens untersagt werden kann.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass u. a. die o. a. Befugnis der BaFin nach ihrer Einführung Gegenstand von Evaluierungen gewesen ist (siehe hierzu BT-Drucksache 17/4739, S. 12). Einer solchen Evaluierung würde es u. E. erst recht im Vorfeld einer Ausdehnung dieser Befugnis auf weitere Verstöße bedürfen.

2. Ausweitung der geplanten Regelungen in der WpDVerOV gegenüber geltende Anforderungen gemäß WpHGMAAnzV nicht erforderlich

Neu vorgesehen ist zudem eine **Regelung zur Fort- bzw. Weiterbildung für den Compliance-Beauftragten** in § 18 Abs. 1 Satz 2 WpDVerOV-RefE. Die derzeit geltende WpHGMAAnzV enthält keine Regelung zur Fort- bzw. Weiterbildung für den Compliance-Beauftragten.

Aus unserer Sicht ist eine Regelung zum Aktualisierungserfordernis der Sachkunde des Compliance-Beauftragten nicht erforderlich.

Bereits aus § 80 Abs. 1 a. E. WpHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. b und d MiFID II-DVO (2017/565) ergibt sich, dass im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation ein Institut verpflichtet ist, nur sachkundiges Personal einzusetzen. Insoweit besteht ein hohes Eigeninteresse der Institute, dass die Sachkunde ihrer Compliance-Beauftragten stets auf dem aktuellen Stand ist. Nur so können sie ihre internen Überwachungsaufgaben fortlaufend sach- und fachgerecht erfüllen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Compliance-Beauftragte (im Gegensatz bspw. zu Anlageberatern) bereits frühzeitig in alle relevanten Prozesse und Verfahren einzubinden sind und sie dadurch stets auch über hausinterne Entwicklungen und Vorgänge Kenntnis erlangen. Eine stets aktuelle Sachkunde der Compliance-Beauftragten ist demgemäß heute bereits gelebte Praxis in den Häusern und ihrer Tätigkeit immanent. Etwaige Missstände sind uns nicht bekannt.

Aus hiesiger Sicht könnte eine entsprechende Vorgabe allenfalls zu Verunsicherung in der Praxis führen (Ist ein "add on" erforderlich?) und im Zweifel die derzeit bestehenden – beanstandungslos – etablierten hausinternen Vorkehrungen zur Sicherstellung der fortlaufenden Sachkunde ohne Not auf den Prüfstand stellen.

Zu Artikel 7: Weitere Änderung des WpHG (konkret zu Nr. 6: § 70 Abs. 6a S. 1 Ziff. 3 WpHG):

Die Formulierung in § 70 Abs. 6a S. 1 Ziff. 3 WpHG lautet wie folgt (Hervorhebungen durch den Verfasser):

3. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die **jährlich verwendeten** Analysen hinsichtlich ihrer Qualität, ihrer Nutzbarkeit und ihres Werts sowie auch dahingehend bewertet, ob die verwendeten Analysen zu besseren Anlageentscheidungen beitragen können.

Offenbar handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Klarstellend regen wir daher an, in Anlehnung an Art. 24 Abs. 9a Buchstabe c MiFID II in der Fassung des Listing Acts (konkret: Artikel 1 Abs. 2 b) (i) (c) Listing Act) wie folgt zu formulieren:

3. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen **bewertet jährlich** die verwendeten Analysen hinsichtlich ihrer Qualität, ihrer Nutzbarkeit und ihres Werts sowie auch dahingehend bewertet, ob die verwendeten Analysen zu besseren Anlageentscheidungen beitragen können.

Zu Artikel 15: Änderung des WpPG

Zu Nr. 5: § 6 WpPG

Der in Art. 17 Nr. 4 angeführte Grund der Deregulierung, der zur Aufhebung der Regelung in § 6 WpPG führt, greift bereits jetzt. Es ist nicht ersichtlich, warum für einen Übergangszeitraum von 18 Monaten an der Regelung in § 6 WpPG festgehalten werden sollte. Wir regen daher an, die in Art. 17 Nr. 4 getroffene Regelung in Art. 15 zu überführen.

Zu Nr. 6: § 9 WpPG

Der Entwurf des ZuFinG II sieht eine Ergänzung des § 9 Abs. 4 WpPG vor, wonach die Bestimmungen für die Prospekthaftung nach § 9 Abs. 1-3 WpPG auch für auf das 11-seitige zusammenfassende Dokument gelten, das die Prospektverordnung in der Fassung des Listing Act für folgende Fälle vorsieht:

- Angebote in einem Volumen von weniger als 30 % der Wertpapiere einer bereits zum geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassenen Gattung, die zu demselben Markt zugelassen werden sollen,
- Angebote von Wertpapieren einer Gattung, die bereits durchgängig seit mindestens 18 Monaten bereits zu einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind,
- Zulassung von 30 % oder mehr einer Gattung von Wertpapieren, die bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, wenn die Gattung bereits durchgängig seit mindestens 18 Monaten zu einem geregelten Markt zugelassen ist.

Für ein solches zusammenfassendes Dokument soll nach denselben Anforderungen gehaftet werden wie für einen (vollständigen) Prospekt. Prospekthaftungsansprüche sollen also bestehen, wenn das zusammenfassende Dokument in Bezug auf für die Bewertung der Wertpapiere wesentliche Informationen unrichtig oder unvollständig ist.

Dieses Konzept erscheint – auch für andere prospektersetzende Dokumente, für die die Regelung bereits bisher galt – unbefriedigend. Die Anforderungen für ein 11-seitiges zusammenfassendes Dokument können nicht dieselben sein wie diejenigen, die an einen vollständigen Prospekt gestellt werden.

Zudem bezieht sich der Verweis auf die allgemeine Haftungsregelung nach § 9 Abs. 1-3 WpPG nur auf ein zusammenfassendes Dokument, das als Grundlage der Zulassung der betreffenden Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt dient. Er erwähnt ein solches zusammenfassendes Dokument, das für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren einer bereits zugelassenen Gattung verwendet wird, nicht.

Es sollte daher eine Klarstellung vorgenommen werden, wonach – angelehnt an § 11 WpPG - die Haftung für ein solches zusammenfassendes Dokument nur an seine Unrichtigkeit, seinen irreführenden Inhalt oder das Fehlen einer gesetzlich aufzunehmenden Mindestinformation anknüpft.

Zu Nr. 8: § 18 WpPG

Der Referentenentwurf ändert die Voraussetzungen für eine Bekanntmachung von auch nur vermeintlichen Verstößen gegen die Prospektverordnung nach § 18 Abs. 3 WpPG auf der Internetseite der BaFin. Bisher war hierfür ein „hinreichend begründeter Verdacht“ erforderlich. Künftig sollen bereits „Anhaltspunkte“ genügen. Die Begründung des RefE verweist hier auf diese Wortwahl in der entsprechenden Bestimmung des VermAnIG und führt aus, dass in der Sache inhaltlich kein Unterschied bestehe. Im Ergebnis müssten (weiterhin) konkrete Tatsachen vorliegen, aus denen sich eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Annahme eines Verstoßes gegen das WpPG bzw. das VermAnIG ableiten lasse. Die Qualität eines Beweises sei nicht notwendig, bloße Vermutungen würden nicht ausreichen.

Diese Einschätzung deckt sich nicht mit der überwiegenden Auffassung im Schrifttum:

Hier wird überwiegend differenziert und die Begrifflichkeiten „Anhaltspunkte“ und „hinreichend begründeter Verdacht“ gerade eben nicht gleichgesetzt (vgl. Naumann in Frankfurter Kommentar EU ProspektV und WpPG, 3. Aufl. 2024, § 18 WpPG Rz. 48; Ritz in Just/Voß/Ritz/Zeising, Wertpapierprospektrecht, 2. Auflage 2023, § 18 WpPG Rn. 35). Für einen hinreichenden Verdacht muss aufgrund des vorliegenden Sachverhalts die überwiegende Wahrscheinlichkeit (d.h. mehr als 50 %) für einen Verstoß gegeben sein (Mayston in Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 6. Auflage 2024, § 18 WpPG Rn. 10).

Damit entspricht der Maßstab des geltenden Rechts jenem für den Eröffnungsbeschluss im Strafverfahren nach § 203 StPO (vgl. Schneider in Karlsruher Kommentar zur StPO, 9. Auflage 2023, § 203 Rz. 4; Wenske in Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2024, § 203 Rz. 13). Dagegen begründen tatsächliche Anhaltspunkte im Strafprozessrecht einen Anfangsverdacht, der für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 StPO, keinesfalls aber für eine Anklageerhebung oder einen Eröffnungsbeschluss ausreicht und von dem dafür erforderlichen hinreichenden Tatverdacht zu unterscheiden ist (Diemer in Karlsruher Kommentar zur StPO, 9. Auflage 2023, § 152 Rn. 6, 7; Peters in Münchener Kommentar zur StPO; 2. Auflage 2024, § 152 StPO Rz. 36).

Mit Blick auf die Rufschädigung und faktische Vorverurteilung des Betroffenen, die mit einer solchen Veröffentlichung zwangsläufig einhergeht, erscheint die im RefE vorgesehene Herabsetzung des Verdachtsmaßstabs unverhältnismäßig. Eine Streichung wird daher angeregt.

Zu Nr. 9: § 21 WpPG

Wir begrüßen die Aufnahme der englischen Sprache als anerkannte Sprache i.S.d. WpPG.

Zu Nr. 10 lit. d: § 22 WpPG

In Art. 15 Nr. 10 lit. d) wird § 22 WpPG dahin geändert, dass Abs. 4 zu Abs. 3 wird. Ein § 22 Absatz 4 WpPG existiert jedoch derzeit nicht, weshalb offenbar ein redaktioneller Fehler vorliegt.

Zu Artikel 17: Weitere Änderung des WpPG

Zu Nr. 3: § 4 WpPG

§ 4 WpPG wird mit den gem. Art. 17 Nr. 3 vorgeschlagenen Änderungen übersichtlicher und leichter verständlich. Dies wird begrüßt.

Zu Nr. 4: § 6 WpPG

Die Löschung des § 6 und die damit einhergehende Deregulierung wird begrüßt.

Zu Artikel 19: Weitere Änderung des WpPG

Zu Nr. 2: § 24 a WpPG

Mit Art. 19 Nr. 2 soll § 24a Abs. 2 WpPG geändert werden. Derzeit existiert kein § 24a WpPG, weshalb hier offenbar ein redaktioneller Fehler vorliegt.

Zudem wird „Art. 15 a“ in Bezug genommen, ohne dass die dazugehörige Verordnung genannt wird. Auch insoweit liegt offenbar ein redaktioneller Fehler vor. Gemeint ist hier wohl Art. 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 (ProspektVO).

Zu Artikel 24:

Zu begrüßen ist, dass nach dem Entwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes Aktiengesellschaften die Möglichkeit erhalten sollen, in der Satzung einen **niedrigeren Nennwert** vorzusehen (**§ 8 Abs. 7 AktG-RefE**; Artikel 24 Nr. 1 des Entwurfs). Dies wird die Eigenkapitalaufnahme der Gesellschaften weiter flexibilisieren und u.a. die Eigenkapitalfinanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen über den Kapitalmarkt verbessern.

Es besteht jedoch weitergehender Regelungsbedarf. Das Zweite Zukunftsfinanzierungsgesetz sollte dazu genutzt werden, den mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz vom 11. Dezember 2023 eingeschlagenen Weg, Regelungen im Gesellschaftsrechts zur Stärkung der Leistungsfähigkeit des deutschen Kapitalmarktes und der Erhöhung der Attraktivität des deutschen Finanzstandortes weiterzuentwickeln, konsequent fortzusetzen:

So sollte die gesetzliche **Anordnung zur Entstehung von Teilrechten** in den §§ 213 AktG, 266 UmwG gestrichen oder zumindest angepasst werden mit dem Ziel, die Abwicklung von Teilrechten zu vereinfachen und der internationalen Praxis anzugleichen.

Die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sollten insgesamt mit dem Ziel überprüft werden, eine **effizienteren Buchungspraxis bei Intermediären** zu ermöglichen (z.B. Konformität nationaler Vorgaben mit EU-Marktstandards bei Kapitalmaßnahmen).

Auch sollte die **Durchführbarkeit eines Kapitalschnitts durch die Herabsetzung und Wiedererhöhung des Grundkapitals** verbessert werden. Diese kann im Kontext einer Unternehmenskrise zur Ermöglichung einer Sanierung von entscheidender Bedeutung sein. Dabei steht das Erfordernis einer Sicherheitsleistung nach § 225 AktG der Durchführung eines solchen Kapitalschnitts oft im Wege. Wünschenswert wäre, wenn darauf nach dem Vorbild des § 7 Abs. 6 Satz 4 WStBG verzichtet wird (vgl. dazu Lieder/Singhof, VGR-Sonderband „Reformbedarf im Aktienrecht, 2024, Rz. 14.27; Meyer NZG 2024, 1151).

Das Gesetzgebungsvorhaben sollte auch genutzt werden, die bestehenden **gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen für Verbriefungen und Verbriefungsgesellschaften zu modernisieren**, um den Verbriefungsstandort Deutschland zu stärken und auch im innereuropäischen Vergleich wettbewerbsfähiger zu machen. Zielführend und effektiv wären hier insbesondere

- die Schaffung einer Verbriefungszweckgesellschaft als besondere GmbH-Form mit der Möglichkeit, Vermögenswerte in insolvenzrechtlich getrennten „Compartments“ zu halten (in Orientierung an das entsprechende Modell im luxemburgischen Recht und vergleichbar mit Sondervermögen von Kapitalverwaltungsgesellschaften) sowie die
- insolvenzrechtliche Absicherung der Forderungsübertragung an solche Verbriefungszweckgesellschaften.

Zu Artikel 29 Nr. 11: Änderung des Investmentsteuergesetzes

Die in Artikel 29 Nr. 11 des Gesetzentwurfs enthaltene Ergänzung der Anwendungsregelung in § 57 InvStG sollte zur Vermeidung einer unzulässigen Rückwirkung angepasst werden.

Mit dem Wachstumschancengesetz wurden Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e, Doppelbuchstabe cc EStG zu sonstigen Einkünften gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG erklärt. § 57 Abs. 8 Satz 2 InvStG schränkt dies zeitlich ein auf Veräußerungen ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung und nur soweit den Gewinnen nach dem 27. März 2024 eingetretene Wertveränderungen zugrunde liegen. Mit der in die Zukunft gerichteten Anwendungsregelung sollten - ausweislich der Gesetzesbegründung - verfassungsrechtlich rechtfertigungsbedürftige Rückwirkungen vermieden werden.

Nach dem ZuFinG II sollen Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e, Doppelbuchstabe cc EStG nicht mehr als sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Abs. 5 InvStG, sondern - zur Vermeidung einer Benachteiligung steuerbegünstigter Anleger - als inländische Immobilienerträge nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 (neu) InvStG behandelt werden. Die Neuregelung soll erstmals auf Einkünfte anzuwenden sein, die einem Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2025 beginnt, § 57 Abs. 9 InvStG-E. Anders als die Anwendungsregelung i.S.d. § 57 Abs. 8 Satz 2 InvStG wird damit

nicht mehr an den Veräußerungszeitpunkt, sondern an den Zufluss angeknüpft und es ist auch keine Begrenzung auf die nach dem 27. März 2024 eingetretenen Wertveränderungen vorgesehen.

Petition:

Wir bitten bei der Anwendungsregelung in § 57 Abs. 9 Satz 2 InvStG-E zu § 6 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 (neu) InvStG dahin zu ergänzen, dass die Neuregelung nur auf Einkünfte angewendet wird, die auf einer Veräußerung von Anteilen im Sinne des § 49 Absatz 1

Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc des Einkommensteuergesetzes beruhen, die nach dem 27. März 2024 erfolgt sind und sich nur auf die seit dem eingetretenen Wertveränderungen bezieht.

Zu Artikel 34 Nr. 8 (§ 54 KWG)

Zu begrüßen ist das nach der Begründung des Entwurfs für ein Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz verfolgte Ziel, durch Anpassung des Straftatbestandes des § 54 Abs.1 KWG Einwänden von Rechtsanwendern und rechtswissenschaftlicher Literatur gegen dessen derzeitige Fassung aufgrund des Bestimmtheitsgebots, der Rechtsklarheit und Praktikabilität und Bedenken gegen das strafrechtliche Ultima Ratio-Prinzip begegnen zu wollen.

Diesem Ziel läuft jedoch entgegen, dass nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 KWG-RefE neben den nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 KWG ermittelten „verbotenen“ Geschäfte im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 KWG alternativ auch auf „**gleichartig betriebene Geschäfte**“ abgestellt werden soll. An der Verfassungskonformität einer Strafbewehrung eines Betriebens von „gleichartigen“ Geschäften bestehen erhebliche Zweifel. Durch diesen unbestimmten und nicht praktikablen Begriff „gleichartig“ würden sich Geschäftsleiter von betroffenen Instituten unverändert in schwer einschätzbarer Weise zusätzlich neuen Risiken strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sehen. In 54 Absatz 1 Nr. 2 KWG-RefE sollten daher die **Wörter „oder gleichartige Geschäfte betreibt“ gestrichen werden.**

Nicht übersehen werden sollte, dass die Kritik sich nicht allein auf den mit dem Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen eingeführten Straftatbestand, sondern auch gegen den im Jahr 2013 im Vorgriff auf eine damals erwarteten europäischen Regelung mit § 3 Absatz 2 bis 4 KWG eingeführten Verbotstatbestand richtet. Der **Verbotstatbestand des § 3 Absatz 2 KWG ist zur Sicherstellung der Finanzstabilität weder erforderlich noch verhältnismäßig.** Dies zeigt insbesondere die Entscheidung der Europäischen Kommission im Jahr 2018, ihren Regelungsvorschlag für eine EU-Trennbankenverordnung zurückzunehmen (2018/C 233/05). Zur Begründung verweist sie insbesondere auf den Single Supervisory Mechanism (SSM) und den Single Resolution Mechanism (SRM), mit denen zwischenzeitlich Regulierungsmaßnahmen etabliert wurden, die zur Sicherung der Finanzstabilität beitragen. Hinzu tritt, dass etwaige strukturelle Risiken bei einem Institut Aufsichts- wie auch Abwicklungsbehörden bereits auf anderem Wege begegnen können (siehe hierzu zum Beispiel bereits die Monopolkommission, Hauptgutachten XX, 2012/2013, Rn. 1545).

Seit der Einführung erleiden die Institute in Deutschland einen Wettbewerbsnachteil und verlieren durch den Verbotstatbestand und dessen extensive Auslegung durch die BaFin im europäischen Finanzierungsmarkt kontinuierlich weiter Finanzierungsvolumen an europäische und amerikanische Wettbewerber. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht angezeigt, auch mit Blick auf die

Wettbewerbsfähigkeit des Finanzstandortes Deutschland und zur Entlastung der Regelungsadressaten auf den Verbotstatbestand des § 3 Absatz 2 bis 4 KWG zu verzichten.

Sollte an dem Verbotstatbestand festgehalten werden, müsste zumindest die von BaFin und Deutsche Bundesbank verfasste **Auslegungshilfe zum Abschirmungsgesetz** mit dem Ziel einer Entlastung der Regelungsadressaten überarbeitet werden. Angezeigt ist insbesondere eine grundsätzliche Aufgabe die unter **Verstoßes gegen das strafrechtliche Analogieverbot praktizierte exzessive Auslegung des Verbotstatbestandes** sowie eine Bereinigung der Auslegungshilfe und Klarstellung, dass auch die Aufsichtspraxis explizit den gesetzlichen Verbotstatbestand auf die direkte Finanzierung des in § 3 Absatz 2 KWG aufgeführten Personenkreises beschränkt, außer im Falle einer für das CRR-Institut erkennbar missbräuchlichen Nutzung einer indirekten Finanzierungsstruktur, um das Verbot des § 3 Absatz 2 KWG zu umgehen.

Zu Artikel 35 Nr. 2: Änderungen des § 14 KWG

Wir sprechen uns weiterhin nachdrücklich für eine Abschaffung des Millionenkreditmeldewesens im Zuge der Einführung des Integrated Reporting Framework (IReF) aus. Da die konkrete Ausgestaltung von IReF, insbesondere auch etwaige „national add-ons“ und der weitere Zeitplan, unbekannt sind, kann mit einer solchen Abschaffung bestenfalls mittelfristig gerechnet werden. Wir begrüßen daher die vorgesehene Anhebung der Meldeschwelle von 1 Mio. EUR auf 2 Mio. EUR ausdrücklich und sehen damit klare Entlastungswirkungen verbunden.

Mit dem ZuFinG II sollen diverse gesetzliche Anpassungen umgesetzt werden, die weit über das Millionenkreditmeldewesen hinaus reichen. Es muss aus Sicht der DK durch den Gesetzgeber sichergestellt werden, dass insbesondere die Anpassungen des § 14 KWG und damit die bürokratischen Erleichterungen zügig verabschiedet werden. Sollte sich eine Verzögerung des Gesetzgebungsprozesses zum ZuFinG II abzeichnen, erwarten wir eine Ausgliederung der Änderungen des § 14 KWG und der GroMiKV in ein anderes Gesetzesvorhaben.

Zu Artikel 37: Änderungen der GroMiKV

Zu Nr. 1 ZuFinG II (§ 15 Abs. 1a GroMiKV-E):

Wir begrüßen die Einführung einer Bagatellschwelle in Höhe von 20.000 EUR für die sogenannten „Nullmeldungen“ im Millionenkreditmeldewesen. Angesichts der in Rede stehenden Größenordnung der Bagatellschwelle und der institutsindividuell unterschiedlich starken Entlastungswirkung schlägt die DK die Ausgestaltung der Schwelle als Wahlrecht vor, sodass weniger stark entlastete Institute keine Umsetzungskosten haben.

Insofern sollte die Formulierung „Abweichend von Absatz 1 haben die am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Unternehmen die nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 geforderten Daten eines einzelnen Kunden nicht zu melden...“ geändert werden in „Abweichend von Absatz 1 brauchen die am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Unternehmen die nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 geforderten Daten eines einzelnen Kunden nicht zu melden...“.

Zu Nr. 2 bis 4 ZuFinG II (GroMiKV Meldeformulare EA, STA und MKNE):

Ausweislich des Gesetzentwurfs sollen die Felder „Referenzschuldner – Name“, „-ID (falls bekannt)“ und „Referenzschuldner – ID“ aufgehoben werden. Wir begrüßen diese Änderungen. Das Feld „Begründung der Zuordnung – Code“, das die Einheitenzuordnung des gemeldeten Kreditnehmers über die Verbindung zum Referenzschuldner erläutert, soll indes nicht entfallen. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt. Das in Rede stehende Feld sollte ebenfalls ersatzlos gestrichen werden, da es durch den Wegfall des Referenzschuldners entbehrlich ist und keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringt. Der angestrebte Entlastungseffekt kann nur eintreten, wenn alle Felder im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner entfallen.

Zu Artikel 58 Absatz 2: Inkrafttreten der Änderungen

Die Änderungen im Millionenkreditmeldewesen sollen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten. Das könnte in einem Extremszenario dazu führen, dass weniger als 24 Stunden für eine Umstellung (IT und Prozesse) zur Verfügung stünden. Wir halten diese Regelung zum Inkrafttreten aus Gründen der Planbarkeit von Ressourcen und der Möglichkeit zur Information der Meldeverpflichteten über das Inkrafttreten (z.B. durch zentrale Dienstleister oder Verbände) für nicht vertretbar. Wir präferieren eine Regelung, die zumindest einen 6-monatigen Zeitraum für die Umstellung erlaubt. Insbesondere für die Umsetzung der Änderungen aus Artikel 37 Nr. 1 ZuFinG II wird ausreichend Zeit benötigt.

Sonstige Anmerkungen zum Millionenkreditmeldewesen

Mit Schreiben der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 14. August 2024 wurde die DK informiert, dass die Bundesbank zu Ende 2026 plant, das verschlankte Millionenkreditmeldewesen in die aufsichtlichen Neuanwendungen zu integrieren, zu denen u. a. PRISMA gehört. Im gleichen Zuge plant die Bundesbank, das statistische Stammdateneinreichungsverfahren um die aufsichtlich notwendigen Stammdatenmeldungen für Kreditnehmer zu erweitern, um eine vollumfänglich elektronische Einreichung und einen zentralen Datenhub für statistische und aufsichtliche Stammdaten zu schaffen. Detailinformationen, die eine Abschätzung mit einer solchen Umstellung verbundener Kosten (IT und Prozesse) erlauben, liegen nicht vor.

Es muss gewährleistet sein, dass eine solche Umstellung nur dann angegangen wird, wenn grundsätzliche Klarheit über die Abschaffung des nationalen Millionenkreditmeldewesens herrscht (siehe Eingangsbemerkungen) und die zu tätigen Investitionen unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten vertretbar sind.

Anderenfalls drohen sämtliche Bemühungen für bürokratische Entlastungen und Kostenreduktionen, die jetzt angegangen werden, konterkariert zu werden.

Begleitgesetzgebung zur SEPA-VO wegen Echtzeitüberweisungen

Der Gesetzentwurf sieht aufgrund der VERORDNUNG (EU) 2024/886 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro (SEPA-VO) Änderungen in den folgenden Artikeln vor:

- Artikel 35 (Weitere Änderung des KWG),
- Artikel 41 (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)),
- Artikel 54 (Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV)),
- Artikel 39 (Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (ZahlPrüfbV)),
- Artikel 56 Absatz 2 bis 8 (Folgeänderungen).

Auch werden die Änderungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 im deutschen Recht umgesetzt.

Zu diesen Vorschlägen haben wir folgende Anmerkungen:

Allgemein

Die Deutsche Kreditwirtschaft unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen des BMF, die Verordnung (EU) 2024/886 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. März 2024 durch nationale Vorschriften auszufüllen und zu konkretisieren, um einen reibungslosen Übergang und eine einheitliche Anwendung innerhalb Deutschlands zu gewährleisten.

Um die Modernisierung des SEPA-Raums voranzutreiben und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzstandorts Deutschland zu stärken, besteht jedoch die Notwendigkeit einer praxisnahen Gestaltung der neuen Regelungen. Diese sollten daher weitere Ergänzungen umfassen, die die Haftung der Zahlungsdienstleister für Folgeschäden im Zusammenhang mit der Prüfung von IBAN und Name des Zahlungsempfängers begrenzen und die Ausnahmen für kleine und spezialisierte Institute vorsehen. Schließlich sollten zukünftigen Meldepflichten besser koordiniert werden.

Zu Artikel 35 Nr. 5, Buchstaben b) dd) Nr. 16 und Buchstaben c), d) - Korrekturbedarf in der Bußgeldregelung

Laut der Begründung zum Referentenentwurf wird mit den Regelungen die durch die SEPA-VO harmonisierte Vorgabe zur zu verhängenden Geldbuße mit einem Höchstbetrag von mindestens fünf Millionen Euro im Falle eines Verstoßes gegen die Pflichten aus Artikel 5d SEPA-VO durch eine natürliche Person umgesetzt.

Artikel 5d SEPA-VO betrifft aber nicht die „Empfängerprüfung“, die in Art. 5c SEPA-VO geregelt ist, sondern die Sanktionsprüfung. In dem durch Artikel 35 Nummer 5, Buchstaben b) dd) Nr. 16 eingefügten Bußgeldtatbestand wird jedoch – wahrscheinlich aufgrund eines redaktionellen Versehens – auf Artikel 5c SEPA-VO referenziert und nicht richtigerweise auf Artikel 5d. Dies gilt es zu korrigieren.

Begrenzbarkeit der Haftung für Folgeschäden bei der „Empfängerüberprüfung“

In Art. 5c Abs. 8 SEPA-VO sind für die Prüfung von IBAN und Name des Zahlungsempfängers („Empfängerüberprüfung“) spezifische Haftungsregelungen für den Fall vorgesehen, dass diese nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Der letzte Satz des Absatzes 8 sieht in Hinblick auf etwaige über den Zahlbetrag hinausgehende Schäden des Zahlers vor, dass

„Weitere beim Zahler verursachte finanzielle Verluste, können nach dem für den Vertrag zwischen dem Zahler und dem einschlägigen Zahlungsdienstleister maßgebenden Recht erstattet werden.“

Die SEPA-VO verweist bezüglich etwaiger „Folgeschäden“ somit analog zu Art. 73 Abs. 3, Art. 91 der Zweite EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) auf die entsprechenden nationalen Regelungen der EU-Mitgliedsstaaten. Die zahlungsrechtliche Folgeschädenhaftung wird in § 675z Satz 2 BGB geregelt, die die Möglichkeit einer vertraglichen Begrenzung der Folgeschädenhaftung auf 12.500 Euro vorsieht:

„(...) Die Haftung eines Zahlungsdienstleisters gegenüber seinem Zahlungsdienstnutzer für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht bereits von § 675y erfasst ist, kann auf 12 500 Euro begrenzt werden; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die der Zahlungsdienstleister besonders übernommen hat. (...)“

Auch wenn der Fall „fehlerhafte Ausführung“ in Anknüpfung an Art. 5c Abs. 8 2. Unterabsatz SEPA-VO etwaige Folgeschäden aus einer fehlerhaften Empfängerprüfung bereits einschließen sollte, wäre es unseres Erachtens zur Klarstellung sinnvoll, den Wortlaut des § 675z BGB entsprechend zu ergänzen und einen direkten Bezug zu Art. 5c SEPA-VO-neu herzustellen.

Ausnahmen / Lösungen für Spezial- / Sonderinstitute notwendig

Schon in den bisherigen Stellungnahmen zum Legislativvorschlag der Europäischen Kommission hatten wir eine verpflichtende Umsetzung der regulatorischen Vorgaben durch alle Arten von Kreditinstituten, also auch durch kleine bzw. hoch spezialisierte Institute, stets als nicht sachgerecht abgelehnt.

In dem vorliegenden Referentenentwurf sollten daher Ausnahmen für diejenige Art von Instituten geregelt werden, die angesichts ihrer Geschäftsvolumina oder speziellen Geschäftsausrichtung nur ein geringes Zahlungsverkehrsaufkommen aufweisen und keine elektronischen bzw. onlinefähigen Zahlungskonten für Kunden anbieten.

Für diese Institute bedarf es der vollständigen Ausnahme, auch von den Vorgaben des Art. 5c SEPA-VO zu einem Kontonummer-Namens-Abgleich, auch in Bezug auf Standard-Überweisungen. So haben bestimmte Institute nach wie vor keine elektronische Anbindung an eine Rechenzentrale. Derzeit gehen wir von wenigen betroffenen Instituten aus (ca. einer einstelligen bzw. niedrigen zweistelligen Anzahl). In dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf sollten für diese Institute Ausnahmeregelungen geschaffen werden, um sicherzustellen, dass sie nicht aus dem Markt gedrängt werden.

Meldepflichten der Zahlungsdienstleister zu, u.a. Entgelten, an die zuständige Behörde

Nach Art. 15 Abs. 3 SEPA-VO sind Zahlungsdienstleister verpflichtet, der zuständigen Behörde

- die Höhe der Entgelte für Überweisungen, Echtzeitüberweisungen und Zahlungskonten, sowie
- den Anteil der verweigerten Zahlungsausführungen, getrennt für nationale und grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge, aufgrund der Anwendung von gezielten finanziellen restriktiven Maßnahmen, zu melden.

Diese Meldungen haben alle 12 Monate zu erfolgen. Die erste Meldung wird am 9. April 2025 vorgelegt und enthält Informationen über die Höhe der Entgelte und über verweigerten Zahlungsausführungen im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahrs.

Die Umsetzung dieser Meldepflichten sollte mit anderen Meldevorgaben koordiniert werden. So sind Zahlungsdienstleister nach § 17 Abs. 2 Zahlungskontengesetz (ZKG) verpflichtet, bestimmte Informationen zu Entgelten, u.a. zu Überweisungen, Echtzeitüberweisungen und Zahlungskonten an die BaFin zu melden, damit die BaFin diese in ihrer Vergleichswebsite (vgl. § 16 ZKG) verwenden kann und diese ihr mithin ohnehin – stetig aktualisiert – zur Verfügung stehen.

Um insoweit Doppelmeldungen, die regelmäßig mit nicht unerheblichem Aufwand für die Banken und Sparkassen verbunden sind, zu vermeiden, ist hier eine Synchronisierung geboten.

Weitere regelungsbedürftige Themen

Stärkung Finanzplatz durch Anpassung Regelung Abfindungszahlungen für Bankmanager

Die Höhe der durch Gerichte festgelegten Abfindungszahlung der Bankmanager bleibt ein Hindernis für die Entscheidung von Banken, Funktionen in Deutschland anzusiedeln. Für Risikoträger bei Instituten (deren jährliche Festvergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung übersteigt) fordert das deutsche Arbeitsrecht eine Abfindung von bis zu 18 Monaten Einkommen und die maximal mögliche Abfindung ist auf Basis der festen und variablen Vergütung der betroffenen Risikoträger zu ermitteln.

Anpassung der Arbeitsmarktgesetze, um mehr Flexibilität zu bieten und Spitzenkräfte für den deutschen Finanzsektor zu gewinnen. Die Abfindung für Risikoträger sollte auf 12 Monatsgehälter begrenzt und nur auf einer festen Vergütungsbasis berechnet werden.

Konkreter Formulierungsvorschlag zu § 25a Abs. 5a KWG

[...] (5a) Auf Risikoträger und Risikoträgerinnen Institute, deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet und die keine Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Angestellte sind, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, findet § 9 Absatz 1 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Antrag des Arbeitgebers auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses keiner Begründung bedarf, **und § 10 Abs. 2 KSchG findet keine Anwendung. Monatsverdienst im Sinne von § 10**

KSchG ist ausschließlich die fixe Vergütung der Risikoträger und Risikoträgerinnen. § 14 Absatz 1 des Kündigungsschutzgesetzes bleibt unberührt.

Anwendung der AGB-Einbeziehungsvoraussetzungen und AGB-Inhaltskontrolle auf Anleihebedingungen

Anleihebedingungen unterliegen in Deutschland nach höchstrichterlicher Auffassung sowohl den Einbeziehungsvoraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB (gegenüber Verbrauchern) als auch einer vollständigen AGB-Inhaltskontrolle. Die mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz eingeführte Bereichsausnahme in § 310 BGB hat dieses Problem nur für Geschäfte unter professionellen Kapitalmarktteilnehmern und hier auch nur aus dem Finanzbereich adressiert. Bei Anleihen, die auch von Nichtfinanzunternehmen oder Privatanleger gehalten werden (was eher der Regelfall ist) bleibt es daher bei den durch eine potentielle AGB-Inhaltskontrolle hervorgerufenen rechtlichen Unwägbarkeiten - und zwar insbesondere dann, wenn die Anleihebedingungen internationalen bzw. europäischen Marktstandards entsprechen. Insbesondere sind die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Angemessenheitsgebot nicht ausreichend durchdacht bzw. nicht auf die Besonderheiten des Anleihegeschäfts maßgeschneidert. Wir regen daher an:

- Die AGB-Inhaltskontrolle bei marktüblichen Anleihebedingungen in Schuldverschreibungen (gemessen an internationalen und europäischem Marktstandards) sollte grundsätzlich eingeschränkt werden.
- Die Einbeziehung von Anleihebedingungen in Schuldverschreibungen beim Ersterwerb sollte im Übrigen internationalen Gepflogenheiten angepasst werden und nicht den strengen Einbeziehungsvoraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB unterliegen (vgl. Urteil BGH vom 28. 6. 2005 - XI ZR 363/04, Ziff. II. 1 a) ff.: Erfordernis einer „funktionalen Reduktion“).
- Mit Blick auf die Änderung des § 21 Wertpapierprospektgesetz (Anerkennung der englischen Sprache für Prospekte und Prospektzusammenfassung) sollte zudem eine Klarstellung erfolgen, dass Anleihebedingungen in englischsprachigen Wertpapierprospekten wirksam Bestandteil der Rechtsbeziehung zwischen Emittenten und Gläubigern werden und aufgrund der Sprachwahl keine unangemessene Benachteiligung der Gläubiger besteht. Eine entsprechende Ausnahme würde für das Thema europaweiter Emissionen in einer einheitlichen Sprache mit einer ISIN weiterhelfen und somit auch der Zielsetzung der Kapitalmarktunion folgen.

Diese Maßnahmen würden Wertpapieremissionen in Deutschland, auch in Fällen, in denen Wertpapiere in mehreren Mitgliedstaaten der EU angeboten werden, erleichtern, die Attraktivität des Finanzstandortes Deutschlands steigern und der besseren Durchsetzung der Kapitalmarktunion in Deutschland dienen.